



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadt Haigerloch
z.H. Herrn Hans-Martin Schluck
Postfach 54
72394 Haigerloch

als PDF per E-Mail

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 17.02.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
621.41 / 069898 / Sk/He / 20.01.20200

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

**Bebauungsplan "Auf Hirschen II", Gruol im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB
Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13
i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

1. Grundsätzliches

Die Planung ist nur zu einem sehr kleinen Teil aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt und soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden. Diese hinsichtlich des Aufstellungsbeschlusses bis zum 31.12.2019 befristete Rechtsgrundlage wurde geschaffen, um den Städten und Gemeinden den besonders im Ballungsbereich bestehenden Wohnraummangel durch Verfahrensbeschleunigung beheben zu helfen.

Seite 1 von 3

Trotz beschleunigtem Verfahren gilt weiterhin der Vorrang der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB) und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Die Gemeinde muss diese Belange in die Abwägung einstellen und in der Begründung darlegen, wie sie damit umgegangen ist. Das ist in diesem Verfahren jedoch nicht zu erkennen.

Im Gegenteil: Nachdem sich die in Haigerloch im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB durchgeführten Planungen bisher auf 14,8 ha für einen Bevölkerungszuwachs um über 900 Einwohner aufsummieren, wodurch sich die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bis 2025 ausgewiesene Wohngebietsfläche mehr als verdoppelt, kann von Flächensparen nicht die Rede sein und es entsteht ein weiteres Mal der Eindruck, es werde die günstige Gelegenheit genutzt und eben „auf Vorrat“ geplant. Dabei weist die Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts bis 2035 für Haigerloch bestenfalls ein Nullwachstum aus.

Letzten Endes begibt man sich u.a. aufgrund der nicht abschätzbaren Folgelasten in einen ruinösen Wettbewerb unter den Gemeinden um Einwohner.

2. Zum Verfahren im Speziellen

a. Artenschutz

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist fach- und sachgerecht abgearbeitet, die Konflikte werden anschaulich dargestellt und die vorgeschlagenen Maßnahmen erscheinen sinnvoll. Insbesondere die die Feldlerche betreffende Aussage im Artenschutzbericht ist eindeutig: Zwei Reviere der Feldlerche sind von der Planung betroffen und werden zerstört. Wesentlich für die Beurteilung der Eingriffswirkung ist hierbei die folgende Aussage:

„Die östlich und nördlich angrenzende weitläufige Feldflur stellt sich aufgrund des weitgehenden Fehlens von strukturierenden vertikalen Elementen wie Feldhecken und Einzelbäumen als optimal geeigneter Lebensraum für Feldlerchen dar. Aufgrund dessen und aufgrund der zahlreich in diesen Bereichen verhörten Lerchen muss von einer Belegung aller dort geeigneten Flächen durch Brutpaare ausgegangen werden. Dadurch ist dem vom Verdrängungseffekt betroffenen Paar ein Ausweichen in diese Richtung nicht mehr möglich. Für dieses Paar sowie für das durch Überbauung verloren gehende Revierzentrum innerhalb des Plangebietes muss somit ein vorgezogener Ausgleich erbracht werden.“ (S.23)

Aus diesem Grund kommt dann der Artenschutzbericht auch folgerichtig zu dem Ergebnis:

„Verbotstatbestände zum § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können einschlägig werden, da ein Brutvorkommen der Feldlerche jeweils innerhalb des Plangebietes sowie in geringer Distanz außerhalb nicht ausgeschlossen werden kann. Der Verlust eines Brutplatzes durch Überbauung sowie eines weiteren Brutplatzes durch Verdrängungswirkung ist daher wahrscheinlich. Es wird die Durchführung von CEF-Maßnahmen für zwei Feldlerchen-Brutpaare notwendig.“ (S.24)

In der Folge wird dann ausgeführt, welche CEF-Maßnahmen hier in Frage kommen könnten. Die Behandlung dieses Artenschutz-Konflikts in den weiteren Planunterlagen ist jedoch völlig unzureichend. In allen weiteren Planunterlagen werden diese vorgeschlagenen Maßnahmen mit „*man könnte*“ einfach nur abgeschrieben, ohne deren Umsetzung näher zu konkretisieren. Dabei sind die Vorschriften für CEF-Maßnahmen eindeutig und der Nachweis der Wirksamkeit muss auch vor Beginn des Eingriffs erbracht werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang z.B. auf die Veröffentlichung des Bundesamts für Naturschutz „Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)“ unter <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/regelung-des-44-abs-5-bnatschg.html>.

b. Bauvorschriften

In den örtlichen Bauvorschriften, u.a. hinsichtlich des Verbotes von „Schottergärten“ und zur Ausführung von Einfriedigungen, sehen wir einen positiven Ansatz und es ist zu hoffen, dass dies von den künftigen Bewohnern auch umgesetzt wird. Wir regen an, auch die Frage der Kontrolle bzw. der Durchsetzung derartiger Vorschriften auf geeignete Weise zu regeln.

3. Zusammenfassung

Hinsichtlich der beiden Feldlerchen-Paare kann in der vorgelegten Planung der Nachweis für die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht erbracht werden. Ohne einen z.B. in rechtlich abgesicherter Form von detailliert festgelegten Maßnahmen erbrachten Nachweis, dass die Anforderungen an die hier denkbaren CEF-Maßnahmen im Verfahren erfüllt werden, ist der Bebauungsplan aber nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht vollzugsfähig. Deshalb lehnen wir den vorgelegten Bebauungsplan ab.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch
Tel. 07474-353